

Anlage 3

zur Beschlussvorlage BV/098/2009 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- Seite 1 von 1 -

zur HA-Sitzung am 22.01.2009, zur StVV-Sitzung am 29.01.2009

Dr. Hans Mai

Stadtverordneter, fraktionslos

C.-von-Ossietzky Straße 7 in 16225 Eberswalde

Tel.: 03334/239613

Vorlage:

Antrag

Betreff: Aktives Teilnahmerecht für Stadtverordnete im Hauptausschuss

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung 18.12.2008 beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgenden Punkt in die Hauptsatzung aufzunehmen:

- Fraktionen, die nicht im Hauptausschuss vertreten sind, können ein Mitglied mit **aktivem Teilnahmerecht** entsenden;
- Parteien, Wählergruppen, usw., die keine Fraktionsstärke haben, können ein Mitglied mit **aktivem Teilnahmerecht** in den Hauptausschuss entsenden;
- einzelne fraktionslose Stadtverordnete können mit **aktivem Teilnahmerecht** am Hauptausschuss teilnehmen.

Begründung:

Laut Kommunalverfassung sind die gewählten Stadtverordneten für die Belange der Stadt zuständig. Die dazu notwendigen Beschlüsse werden in den beratenden Ausschüssen vorbereitet und den beschließenden Ausschüssen bzw. der StVV verabschiedet. Die Auslegung der neuen Kommunalverfassung § 30, siehe Schreiben der Verwaltung **Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse** widerspricht aus meiner Sicht der gleichberechtigten Teilnahme aller Stadtverordneten an **allen Beschlüssen**.

Laut Schreiben der Verwaltung, steht Stadtverordneten die nicht Mitglied des entsprechenden Ausschusses sind, nur ein passives Teilnahmerecht zu. Das wäre bei beratenden Ausschüssen zu vernachlässigen, da die Vorlagen ja in der StVV vor Beschlussfassung von allen Stadtverordneten diskutiert werden können; ein aktives Teilnahmerecht also gewährleistet ist. Bei Beschlüssen des Hauptausschusses ist das anders, die Beschlüsse werden gefasst ohne dass die oben genannten Stadtverordneten ihre Meinung dazu äußern können. Sie sind quasi Stadtverordnete 2. Wahl.

Das widerspricht aus meiner Sicht dem Grundanliegen der Kommunalverfassung, dass alle Stadtverordneten die Interessen ihrer Wähler in **allen Anliegen und Beschlüssen** vertreten können.

Die Kommunalverfassung hat keine eindeutige Aussage dazu getroffen, deshalb ist die Aufnahme eines entsprechenden Punktes in der Hauptsatzung möglich.

1. *Mai* 2. *Jar. aus d. Kreis v. Püppich* 3. *G. Müller* 4. *S. Beck* *Meis*